

## Aufnahmevertrag



**Schloss Neubeuern**  
Internatsschule  
für Mädchen und Jungen

Für Ihre Unterlagen

## Aufnahme-Vertrag



Schloss Neubeuern  
Internat und Tagesschule

Aufnahme-Vertrag zwischen  
Schloss Neubeuern  
und

### 1 Eltern/Erziehungsberechtigten

Mutter  Vater  Vormund

Name
Vorname
Geburtsdatum und -ort
Telefon/Fax privat
Telefon/Fax geschäftlich
Beruf

Mutter  Vater  Vormund

Name
Vorname
Geburtsdatum und -ort
Telefon/Fax privat
Telefon/Fax geschäftlich
Beruf

geschieden  ja  nein

Das Sorgerecht hat

Mutter  Vater  Vormund

Beschluß des Vormundschaftsgerichts liegt ggf. bei.

### 2 Korrespondenzadresse

Name
Straße
Ort

### 3 Schülerin/Schüler

Name
Vorname
Geburtsdatum und -ort
Staatsangehörigkeit
Konfession
Anmeldung für Klasse
Vertragsbeginn am

als  interne/r  externe/r Schüler/in  
 Tagesschüler/in

### 4 Schulische Laufbahn

Eintritt in die Grundschule
Eintritt ins Gymnasium
Sprachenfolge
Wiederholte Klassen

### 5 Versicherung der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin/der Schüler ist wie folgt versichert:

krankenkassenversichert bei
haftpflichtversichert bei

Eine private Krankenversicherung  
soll abgeschlossen werden.

Eine private Haftpflichtversicherung  
soll abgeschlossen werden.



## 6 Erklärung zum Schulgeldersatz

Über die Höhe des Schulgeldersatzes nach Artikel 47 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG und über die Tatsache der Verrechnung des staatlichen Zuschusses mit der Schulgeldforderung wurden wir informiert. Vom Zeitpunkt der Aufnahme in die Internatsschule Schloss Neubeuern an wird das Schulgeld für unsere Tochter/unseren Sohn nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt. Eine Änderung dieser Sachlage werden wir der Schule unverzüglich mitteilen.

## 7 Erklärung zur Kostenübernahme

Wir verpflichten uns zur Zahlung der jährlichen Schul- und Internatskosten laut der uns vorliegenden aktuellen Preisliste.  
Wir zahlen

monatlich     tertial     jährlich

## 8 Einzugsermächtigung

Wir ermächtigen die Internatsschule Schloss Neubeuern widerruflich, die Schul- und Internatskosten sowie die Nebenkosten von unserem Konto einzuziehen.

ja                     nein

Kontoinhaber
Konto-Nummer
Bankleitzahl
Name des Kreditinstituts

## 9 Anmeldung

Wir melden unsere Tochter/unseren Sohn verbindlich zur Aufnahme in die Internatsschule Schloss Neubeuern an.

Ungeachtet des Beginns der Zahlungsverpflichtung und der Probezeit zum ausgewiesenen Aufnahmetermin ist uns bewusst, daß mit der Absendung eines vom Stiftungsvorstand gegengezeichneten Exemplars des Aufnahmevertrags per Einschreiben ein für beide Seiten rechtsverbindliches Vertragsverhältnis zustande kommt.

Die Erklärungen zum Schulgeldersatz und zur Zahlungsweise haben wir zur Kenntnis genommen und bestätigen sie ausdrücklich mit unserer Unterschrift.

Die Aufnahme und Vertragsbedingungen der Internatsschule Schloss Neubeuern haben wir erhalten und erkennen sie ausdrücklich an, ebenso die Schul- und Internatsordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung. Bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben werden wir die Schule in jeder Weise unterstützen.

Ort, Datum
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Mit Eintritt der Volljährigkeit trete ich dem von meinen Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Vertrag bei. Ich bestätige den Erhalt der allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, und erkenne sie ausdrücklich an.

Ort, Datum
Unterschrift der Schülerin/des Schülers
Ort, Datum
Unterschrift des Stiftungsvorstandes



### Allgemeine Vorbemerkungen

Die Internatsschule Schloss Neubeuern ist ein staatlich anerkanntes, privates Gymnasium mit neusprachlichem Zweig (Sprachenfolge E-L-F) und mathematisch-naturwissenschaftlichem Zweig (Sprachenfolge E-L/F). Die Ausbildung führt bis zur staatlich anerkannten Reifeprüfung, die an der Schule abgelegt wird. Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind die bayerischen Lehrpläne.

Das Internat nimmt auch Kinder auf, die die örtliche Grundschule besuchen, mit dem Ziel, sie auf den Übertritt in die 5. Klasse unseres Gymnasiums vorzubereiten.

Im Rahmen der Internationalen Abteilung bietet Schloss Neubeuern ausländischen Schülerinnen und Schülern ein einjähriges College-Jahr-Intensivprogramm an.

### Aufnahmebedingungen

Zur Aufnahme in unsere Schule müssen die schulrechtlichen Voraussetzungen für den Besuch der entsprechenden Gymnasialklasse gegeben sein. Auch müssen die vorzulegenden Schulzeugnisse und Beurteilungen erwarten lassen, daß die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen unserer Schule und unseres Internats genügen kann.

Die für eine Aufnahme erforderlichen Unterlagen werden gesondert mitgeteilt.

Persönliche Vorstellung ist nötig, soweit es sich nicht um Schülerinnen oder Schüler aus dem entfernteren Ausland handelt.

Ausländische Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Internationalen Abteilung nachgeführt werden, bis sie den Anschluß an ihre Klasse in allen Fächern erreicht haben.

### Vertragsdauer

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt der Schul- und Erziehungsvertrag bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das Abitur besteht. Ist zum Eintritt der Schülerin oder des Schülers eine Aufnahmeprüfung notwendig, erfolgt ein endgültiger Vertragsabschluß unter dem Vorbehalt des Bestehens dieser Prüfung.

Das Schuljahr beginnt – unabhängig von den jeweiligen Ferienterminen – immer am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

### Probezeit

Mit dem vereinbarten Aufnahmeterrnin beginnt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Probezeit von einem Tertial, in der beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen die Beendigung des Vertrages verlangen können. Sollten Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte von diesem Recht Gebrauch machen, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Schul- und Internatskosten bis zum Ende der Probezeit, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verläßt. Auch bei Nichtantritt oder Rücktritt vom Vertrag vor dem vereinbarten Aufnahmeterrnin besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Schul- und Internatskosten bis zum Ende der Probezeit. Geht die Beendigung des Vertrages von der Stiftung aus, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Schul- und Internatskosten bis zum Ende des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verläßt. Die Schule kann aus pädagogischen Gründen die Probezeit verlängern oder auch neu eröffnen. Sie wird hiervon die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich in Kenntnis setzen. Die Probezeit ist unabhängig von der Schulprobezeit, die laut Schulordnung nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung abgeleistet werden muß.



## Kündigung

1. Während des Schuljahres ist eine Kündigung zum Halbjahr (28.02.) oder zum Schuljahresende (31.08.) möglich. Eine Kündigung des Vertrages zum Halbjahr muß spätestens zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres, eine Kündigung zum Schuljahresende spätestens zum 31.05. erfolgen. In diesen Fällen sind die Schul- und Internatskosten bis zum Abschluß des Halbjahres bzw. bis zum Schuljahresende zu zahlen, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verläßt.
  2. Hat eine Schülerin oder ein Schüler das Klassenziel nicht erreicht und kann deshalb nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, und ist aus schulrechtlichen Gründen ein Wiederholen der Klasse ebenfalls nicht möglich, endet das Vertragsverhältnis, ohne daß es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung zum 31. August. Ist das Wiederholen der Jahrgangsstufe für die Schülerin oder den Schüler aus rechtlichen Gründen zulässig, kann gleichwohl das Vertragsverhältnis innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung mit Wirkung zum 31. Oktober gekündigt werden.
  3. Die Stiftung behält sich das Recht vor, eine Schülerin oder einen Schüler aus pädagogischen Gründen (z.B. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Schul- und Internatsordnung) fristlos zu entlassen oder für eine begrenzte Zeit nach Hause zu schicken. Die Beurteilung hierüber steht im Ermessen des Internats und der Schule.
  4. Die Stiftung ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Erziehungsberechtigten gegen die Aufnahmebedingungen oder den Vertrag verstoßen. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Schul- und Internatskosten mit mehr als drei Monatsbeiträgen ist die Stiftung berechtigt, den Schul- und Erziehungsvertrag fristlos zu kündigen.
  5. Die Erziehungsberechtigten sind im Falle einer fristlosen Entlassung verpflichtet, die Schul- und Internatskosten bis zu dem Zeitpunkt weiterzubezahlen, zu dem frühestens das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung hätte beendet werden können. Eine Entlassung aus dem Internat hat immer auch die Entlassung aus der Schule zur Folge. Kann aus schulrechtlichen Gründen der Vertrag nur teilweise gekündigt werden (Ausschluß der Schülerin oder des Schülers aus dem Internat bei weiterer Teilnahme am Unterricht als externe Schülerin oder externer Schüler) ist die Schule berechtigt, weiterhin die vollen Schul- und Internatskosten zu berechnen.
  6. Bei allen Forderungen der Stiftung, die sich im Kündigungsfall ergeben – auch während der Probezeit und bei Rücktritt vom Vertrag vor dem vereinbarten Aufnahmetermin, bleibt dem anderen Vertragsteil der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.



### Schul- und Internatskosten sowie andere Gebühren

1. Die Höhe der Schul- und Internatskosten sowie der einzelnen Gebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Kostenübersicht, die Grundlage des Aufnahmevertrages ist. Schul- und Internatskosten werden als Jahressatz vereinbart, zahlbar jeweils am 1.09. im voraus. Monatliche oder tertiale Zahlungsweise können vereinbart werden; die Schul- und Internatskosten sind dann auch für die Ferienmonate zu jedem ersten eines Monats oder Tertials im voraus zu entrichten. Abiturientinnen und Abiturienten zahlen für das ganze Schuljahr, ohne Rücksicht auf den Termin des Abiturs oder den Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Abreise. Die Stiftung ist berechtigt, die Schul- und Internatskosten auch im Laufe eines Schuljahres, unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen (im besonderen bedingt durch die Erhöhung der tariflichen Gehälter und Löhne) anzuheben. Die Anhebung wird den betroffenen Vertragspartnern schriftlich bekannt gegeben.

2. Bei Vertragsabschluss werden eine Aufnahmegebühr und mit dem Zeitpunkt des Eintritts eine Kautions in der jeweils festgesetzten Höhe fällig. Das Schulsystem unseres Gymnasiums wird ergänzt durch die individuelle Förderung in der Nachführabteilung. Kosten werden je nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Für ausländische Schüler, die am regulären Unterrichtsprogramm teilnehmen, gleichzeitig im Rahmen der Internationalen Abteilung Deutschnachführung in Einzel- oder Kleingruppenunterricht erhalten, erhöhen sich die Schul- und Internatskosten um den in der jeweils gültigen Kostenübersicht ausgewiesenen Betrag. Eventuell anfallende Kosten für Nachführungsunterricht in weiteren Fächern werden gesondert berechnet. Für die Ablegung des Abiturs wird eine Gebühr berechnet.

### Nebenkosten und private Ausgaben

1. Für private Ausgaben der Schüler wird ein Privatgeldkonto geführt, über das in Abständen von zwei Monaten abgerechnet wird. Ein entsprechender Vorschuss wird dann jeweils angefordert. Bekleidung, Musikgeräte, Rundfunkgeräte, Fahrräder, Fahrkarten und sonstige werthohe Anschaffungen sollten nicht über das Privatkonto laufen, sondern durch die Eltern direkt beschafft werden. Es können Ausnahmen gemacht werden, wenn das Konto eine entsprechende Deckung bietet.

2. Über das Privatgeldkonto werden unter anderem folgende Nebenkosten und privaten Ausgaben abgerechnet:

- Privatunterricht in jeder Form (Förder- und Umschulungsunterricht, Instrumentalunterricht, Ausbildung in besonderen Sportarten, Trainerstunden außerhalb des normalen Angebots des Internats etc.). Die Teilnahme an solchem Privatunterricht erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Die Kosten für die ärztliche Betreuung und Behandlung, für Medikamente u. ä. sowie für Krankenhausaufenthalt;
- Beiträge für Versicherungen;
- Tertial- und Verwaltungsgebühren
- Pflege und Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung;
- Kosten für das beim handwerklichen Unterricht (Gilden) verbrauchte Material etc.;
- Kosten für Schulbücher, Lektüren und Fotokopien, soweit sie einen Ersatz für Schulbücher und Lektüren darstellen;
- Taschengeld in der jeweils von der Schule festgesetzten Höhe;
- Telefongespräche;
- Reisekosten;
- Kosten für Ausflüge und Studienfahrten, Skikurse und Sportwettkämpfe, Theater- und Konzertbesuche, Tanzstunden etc.



3. Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Klasse haben ein eigenes Konto zur Deckung ihrer Privatausgaben. Über ihr Privatgeldkonto werden nur mehr Schulbücher, Schulveranstaltungen u.ä. beglichen.

4. Bei Eintritt in die Schule wird jede Schülerin und jeder Schüler automatisch Mitglied des Sportvereins der Schule und ist zur Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

#### **Stipendien und Ermässigungen**

Stipendien können nur für die Schul- und Internatskosten, nicht für die Nebenkosten gewährt werden. Die Kriterien für die Vergabe von Stipendien sind festgelegt in den jeweils gültigen Richtlinien zur Vergabe von Stipendien. Die Notwendigkeit ist gegebenenfalls nachzuweisen und alljährlich neu zu begründen. Über die Vergabe und Höhe der Stipendien entscheidet ein Ausschuß. Ein Rechtsanspruch auf Dauer und Höhe von Stipendien besteht nicht.

#### **Rechnungen und Kontoauszüge**

Die Richtigkeit der von der Schule erstellten Rechnungen und Kontoauszüge gilt als anerkannt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich beanstandet werden.

#### **Ärztliche Betreuung**

Eine in Fragen der medizinischen Grundversorgung qualifizierte Mitarbeiterin sorgt bei leichteren Unfällen und Erkrankungen für gesundheitliche Erstversorgung und Pflege sowie für die Koordination ärztlicher Behandlung. Enge Zusammenarbeit besteht bei Bedarf mit Ärzten im Ortsbereich Neubeuern und in der näheren Umgebung, die auch Hausbesuche machen. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente u.ä. sowie einen etwaigen Krankenhausaufenthalt gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Die Stiftungsvorstände bzw. deren Vertreter haben die Vollmacht, in dringenden Fällen die Einverständniserklärung zu operativen Eingriffen zu geben.

#### **Drogenprävention**

Im Rahmen ihres Erziehungsauftrages und zur Unterstützung ihrer Bemühungen um ein drogenfreies Umfeld ist die Stiftung berechtigt, bei Verdacht und stichprobenartig Drogen- bzw. Alkoholtests durchführen zu lassen. Die Kosten für anfallende Tests gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

#### **Versicherungen**

Bestandteil des Vertrages sind die allgemeinen Kinder-Unfall-Versicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes. Bei Unfällen, die sich im rein schulischen Bereich ereignen, tritt die gesetzliche Unfallversicherung (Staatliche Ausführungsbehörde) ein. Die Schule schließt für alle Schüler eine Unfallversicherung für Unfälle in der Freizeit ab mit den Versicherungssummen von Euro 1.023,- für Bergungskosten, Euro 767,- für Zusatz-Heilkosten, Euro 25.565,- für Invalidität, Euro 1.023,- für Bestattungskosten. Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden. Höhe und Umfang der Versicherung bestimmen die Eltern.



Die Kosten hierfür werden über das Privatgeldkonto abgerechnet.

Für Garderobe und sonstige Gebrauchsgegenstände haftet die Stiftung bis zu einem Betrag von Euro 3.068,- für interne Schüler, Euro 1.023,- für Tagesschüler und Euro 511,- für externe Schüler bei Feuer- und Leitungswasserschäden, sowie Einbruchdiebstahl, nicht aber bei Unachtsamkeit oder Entwendung. Zur Aufbewahrung von Fahrrädern und Ski-ausrüstungen stellt die Stiftung einen Raum zur Verfügung, haftet jedoch nicht bei Verlust oder Beschädigung. Die Haftung endet mit dem Ausscheiden aus der Schule. Die Versicherung umfaßt nicht den Verlust von Bargeld, Schmuck und wertvollen Sammlungen usw. Während der Ferienzeit und nach Ausscheiden einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule ist Schülereigentum nur dann versichert, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet und gegen Quittung in Verwahrung gegeben ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von acht Wochen.

Die Schule empfiehlt zusätzlich den Abschluß einer Hausratversicherung mit Einschluß einer Außenversicherung für das persönliche Eigentum im Internat.

#### **Volljährigkeit der Schüler**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler bei Vertragsabschluß volljährig, hat sie oder er die Vertragsbedingungen durch Unterzeichnung des Vertrages auch für sich als voll verbindlich anzuerkennen. Wird sie oder er während der Vertragsdauer volljährig, erfolgt der Beitritt zum Vertrag durch eine besondere Erklärung. Die Weigerung stellt für die Stiftung einen Grund zur fristlosen Kündigung dar. Die Erziehungsberechtigten sind dann verpflichtet, die bis zum Ablauf der normalen Kündigungsfrist anfallenden Schul- und Internatskosten an die Stiftung zu bezahlen.

Wenn die Schülerin oder der Schüler in den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag voll eintritt, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, daß die Erziehungsberechtigten weiterhin für die Zahlungsverpflichtungen aus dem geschlossenen Aufnahmevertrag unein-

geschränkt selbstschuldnerisch haften. Die Vereinbarungen des geschlossenen Vertrages behalten auch nach Erreichen der Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers ihre uneingeschränkte rechtliche Gültigkeit. Volljährige Schülerinnen oder Schüler können den Vertrag auch mit Wirkung für ihre Eltern kündigen, ebenso wie eine Kündigung seitens der Stiftung gegenüber der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler für alle Vertragspartner wirksam ist.

#### **Höhere Gewalt**

Ist bei Eintritt höherer Gewalt die Stiftung außerstande, ihre Leistung ganz oder teilweise zu erbringen, oder ist ihr dies unter Würdigung aller Umstände nicht zumutbar, so sind die Schul- und Internatskosten für die Dauer des Zeitraums der höheren Gewalt, längstens jedoch bis Ende des betreffenden Terials, weiter zu entrichten.

#### **Ferienordnung**

In der Festsetzung der Ferientermine und bei Beurlaubungen vom Unterricht ist die Stiftung an die Bestimmungen und Anordnungen des Ministeriums gebunden. Während der Ferien ist das Internat geschlossen.

#### **Schlußbestimmung**

Sollten dieser Vertrag oder einzelne Vertragsbedingungen z.T. oder ganz unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insoweit nicht berührt, als aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist, daß der Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen worden wäre. Nebenabreden, Änderungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.